

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 06/2011**Datum: 03.03.2011****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.			Seite
33	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von Schweinemastställen und eines Güllehochbehälters in Bilerbeck	23
34	Kreis Coesfeld	Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011	24
35	Stadt Dülmen	Öffentliche Auslegung der Entwürfe zum Verfahren zur 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil III“ 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil IV“ 3.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“	24

33/11 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von Schweinemastställen und eines Güllehochbehälters in Bilerbeck**

Herr Tobias Beckbauer hat die Genehmigung einer Schweinemasthaltungsanlage auf dem Grundstück Temming 2, 48727 Bilerbeck, (Gemarkung Beerlage, Flur 14, Flurstück 270) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb zweier Schweinemastställe für insgesamt 2.756 Mastplätze und eines Güllehochbehälters mit 1.905 cbm Fassungsvermögen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Die Anlage soll so bald wie möglich in Betrieb genommen werden, sofern die beantragte Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb erteilt wird.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche

nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 11.03.2011 bis einschließlich 11.04.2011, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Bilerbeck, Zimmer 4, Markt 1, 48727 Bilerbeck
2. Kreisverwaltung Coesfeld, Abt. 70, Raum 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom Datum der erstmaligen Auslegung bis einschließlich 26.04.2011 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) des Einwenders tragen.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an den Antragsteller zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, werden diese gem. § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG – auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben –, in einem besonderen Erörterungstermin erörtert. Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 05.07.2011 ab 10:00 Uhr, im Rathaussaal der Stadt Bilerbeck, Markt 1, 48727 Bilerbeck.

Sollte der Termin aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde nicht stattfinden, wird dies rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig bei den Auslegungsstellen Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen (Genehmigungsbescheid) wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Coesfeld, den 28.02.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

34/11 – Kreis Coesfeld

Veröffentlichung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2011

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Coesfeld hat gem. § 196 BauGB i. V. mit § 11 Gutachterausschussverordnung NW (GAVO NW) die Bodenrichtwerte für die Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld zum Stichtag 01.01.2011 beschlossen. Die Bodenrichtwerte sind durchschnittliche Lagewerte für den Quadratmeter baureifen Landes. Auskünfte über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, 48653 Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str 7, Gebäude I, Zimmer 106, Tel. 02541/186812 zu den Geschäftszeiten der Kreisverwaltung.

Darüber hinaus werden die Bodenrichtwerte zum 15. März 2011 im Bodenrichtwertinformationssystem des Landes Nordrhein Westfalen (www.BORISPlus.nrw.de) veröffentlicht. Die Nutzung ist kostenlos; schriftliche Bodenrichtwertauskünfte können dort gegen Entgelt (6 €) abgerufen werden.

Coesfeld, 01. März 2011

Der Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
im Kreis Coesfeld
- Der Vorsitzende -
gez. Wewers

35/11 – Stadt Dülmen

- Öffentliche Auslegung der Entwürfe zum Verfahren zur**
- 1.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil III“**
 - 2.) I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp - Teil IV“**
 - 3.) II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 24.02.2011 beschlossen, die Entwürfe der jeweils I. Änderung der Bebauungspläne Nr. 76/2 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil III“ und Nr. 76/3 „Gewerbegebiet Dernekamp – Teil IV“ sowie der II. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 79/1 „Kirschner“ einschließlich ihrer Begründungen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Bebauungspläne sind den mitveröffentlichten Übersichtsplänen zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bebauungspläne einschließlich ihrer Begründungen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in der Zeit vom

11.03.2011 bis einschließlich 11.04.2011

zu jedermanns Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen Overbergpassage, Overbergplatz 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 14 und 16 - 19, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr
und	
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Sofern innerhalb dieser Zeiten das Verwaltungsgebäude Overbergpassage für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen ist, wird dort auf Nachfrage Einlass gewährt.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Darüber hinaus sind die Planunterlagen unter der Internet-Adresse

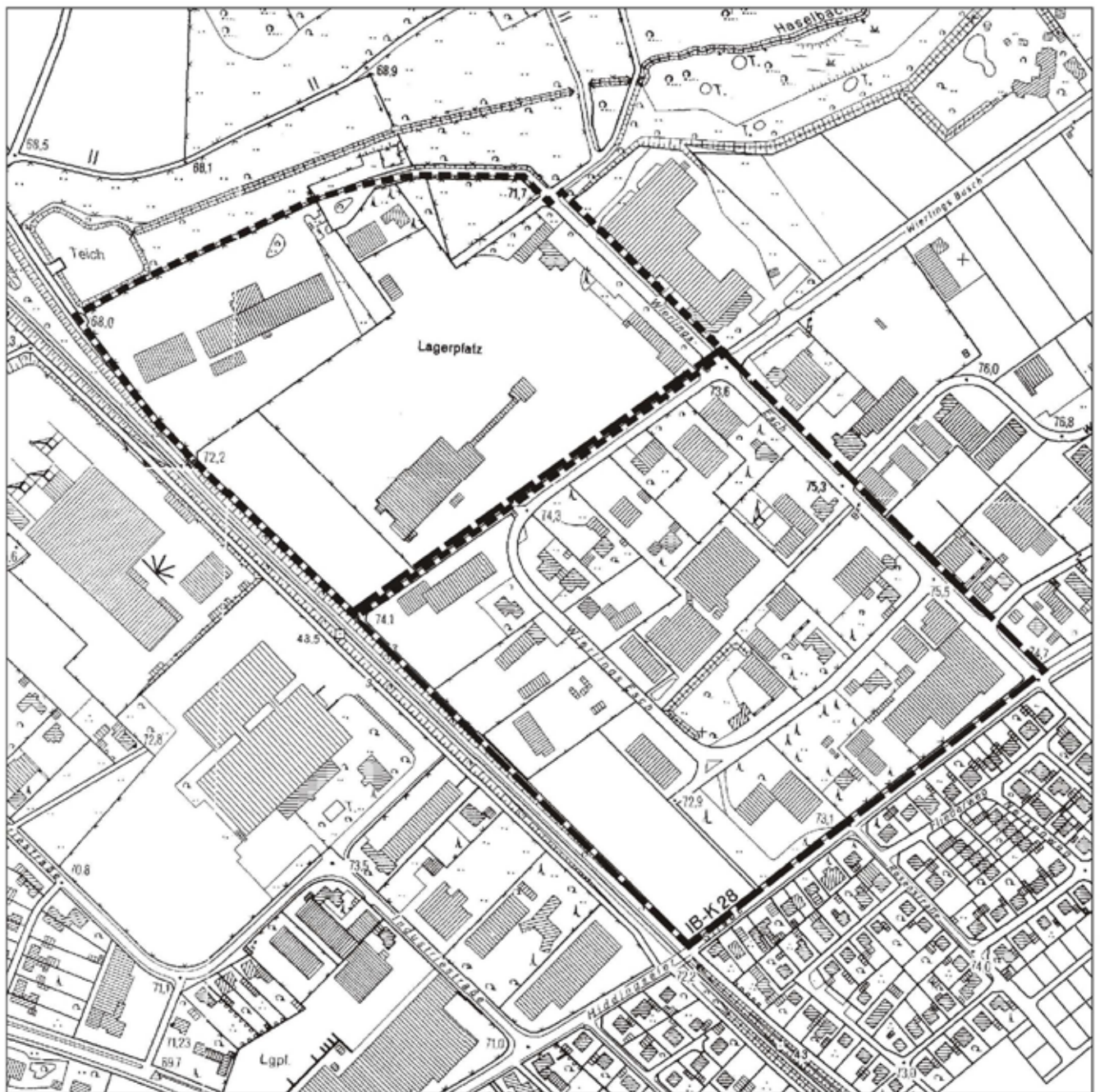
<http://www.o-sp.de/duelmen/start.php>

abrufbar. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Zu den Bauleitplänen sind neben den in den Begründungen enthaltenen Umweltberichten keine weiteren umweltbezogenen Informationen verfügbar.

Dülmen, 25.02.2010

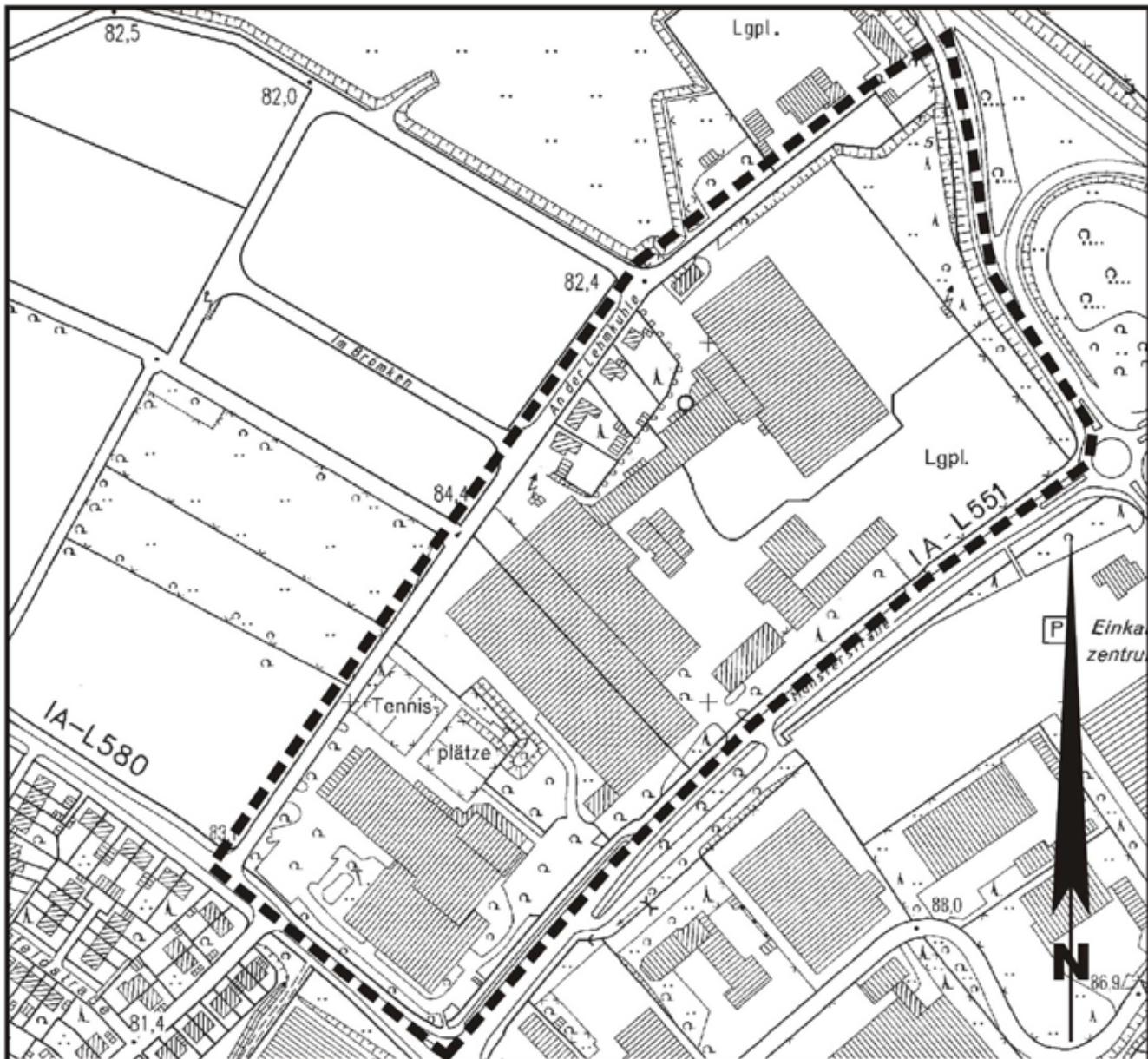
Stadt Dülmen - FB 61 -
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



Übersichtsplan zu a) und b)

—— I. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Dernekamp Teil III"

----- I. Änderung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Dernekamp Teil IV"



Übersichtsplan zur
II. Änderung des Bebauungsplanes "Kirschner"

